



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XXXIX. Von befohlener Verhörung der Zeugen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

Generalibus enthalten / gefragt werden müste / soll solches in zweyen / oder zum höchsten dreyen Fragstücken hinzu zu thun vergönnet / jedoch alle / und jede Interrogatoria Criminosa, & quæ turpitudinem partis, vel testis betreffen / ernstlich / und bey Straff der Verwerffung / auch anderen Einsehens verbotten seyn.

3. Immassen dan auch der Commissarius seiner Legalität nach ermessen wird / ob vorgesezte Interrogatoria ingesambt zu gebrauchen / oder nach Beschaffenheit des Producenten / und der Zeugen / eines / oder mehr vorbeu zu gehen.

4. Darnach / wo Zeuge der Probatorial-Articul ein- oder mehre wahr sagen würde / soll derselbe umb die Ursachen seines Wissens / wie / woher / und was gestalt ihm das bewust / auch umb Zeit / Mahlstatt / und andere Umstände der Sachen gar eigentlich / und gründlich unterforschert / und gefragt werden.

TITULUS XXXIX.

Von befohlner Verhörung der Zeugen.

I.

Begebe sichs auch / daß zu zeiten auß fürfallenden Ursachen die Zeugen an Unserm Hoff-
Gericht

Gericht nicht mögten verhöret werden / oder von der Partheyen auß erheblichen Ursachen dazu Commissarien gebetten würden / so soll alsbald / oder in Termino Probandi solche Ursach in Schrifften mit Angeben deren Commissarien berichtet / und so die Anzeig / und Bitte erheblich befunden würde / der Gegentheil aber darin nicht zu willigen hätte / alsdan von Ampts wegen einer / oder mehr unargwöhnlichen tauglichen Personen das Examen befohlen / und Commission vermisß beygethaner Verschliessung der Articulen super quibus dahin ertheilt / und gegeben werden.

2. Und so jemand / der Uns / und Unsern Hochstift verwand / und unterworffen / durch Commission Zeugen zu verhören auffgelegt / auff der Partheyen Ansuchen darin säumig / und widersamb wäre / soll derselbe bey ernster Pön (wo er sonsten dagegen keine erhebliche Ursachen / und Beswehr vorzuwenden hätte) darzu gezwungen / und angehalten werden.

3. Wären aber Zeugen zu führen / so Unserm Gerichtszwang nicht unterworffen / mögen zu dero Behuff Juris subsidial, und Compafs-Brieffe an die Obrigkeit / darunter die Zeugen gefessen / zu erkennen / begehret werden / bey denen dan also
ertheilt

ertheilten / und außgehenden Processen die designirte Articulen / und Fragstücke (wosfern dieselbe auch übergeben) der angezeigter Obrigkeit verschlossen zugeschicket werden sollen / gestalt zu Beförderung des Rechtens / und Ergründung der Wahrheit / die Zeugen für sich rechtlich zu fordern / und zu beeynden / dem Widertheil / umb solche Verheydung zu sehen / und zu hören / Interrogatoria (da nicht zuvor einkommen und beygeschicket /) in mäßige Wege zu gebrauchen / und was mehr zulässig / zu verrichten / solches zeitlich vorhin zu verkünden / und folgendes einen jeden Zeugen auff solche Articul, und Fragstücke / negst vorhergehender ernster Verwarnung des Meinenys fleißig zu verhören / ihre Kundschaft mit getreuen Fleiß aufzuschreiben / und sonsten nach Ordnung der Rechten zu verfahren / und daß sie das alles / was also für ihnen ergangen / und bekundschaftet / Uns oder Unserem Hoff-Gericht verschlossen zuschicken mögten.

4. Damit das Examen desto schleuniger befördert werde / soll certus terminus pro expeditione ejusdem denen Commissionibus an Einländische solchergestalt einverleibet werden / daß im widrigen Fall entweder die Commissarii, oder der Pro-

Q

ducent,

ducent, an welchem die Mora haßtet / nach Befindung in poenas arbitrarias, oder retardatæ litis condemnirt werden / und dannoch nichts desto weniger die Commissio, bevorab / wan die Beforderung / und Beschleunigung gang / oder zum Theil an den Partheyen haßtet / nach Ablaufung des präfigirten termini ipso jure erloschen seyn / auch ehe / und bevor vorbemeldte Pön erlegt / oder wichtige Ursachen des Verzugs sattsamb bengebracht / nicht renoviret / und erneuert werden / darumb der Zeugen-Führer unverzüglich / und zum längsten innerhalb 14. Tagen unfehlbar die Commission ablösen / und dem Commissario, oder sonsten gehörigen Obrts alsofort insinuiren / und umb Expedition gebührend ansuchen solle.

5. Wobey dan auch die Commissarii erinnert werden / die Partheyen nicht auffzuhalten / sondern die Commission, sobald möglich / werckstellig zu machen / und den gefertigten Rotulum gegen zimbliche Belohnung verschlossen fordersambst denen Producenten außfolgen zu lassen.

TITU-